

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Universität Koblenz-Landau  
Fachbereich 1: Bildungswissenschaften  
Zentrum für Fernstudium und universitäre Weiterbildung  
1519-xx-1**



**76. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 10.05.2016**

**TOP 5.05 und**

**78. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 22.11.2016**

**TOP 7.04**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Weiterbildender Fernstudi- engang Personal und Orga- nisation	M.A.	90	5	berufsbegl., Fernstudium	(Studien- plätze pro Jahr)	w	a

Vertragsschluss am:

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 19.2.2016

Ansprechpartner der Hochschule:

Dr. Burkhard Lehmann

Universitätsstraße 1, 56070 Koblenz, Tel.: 0261 / 287-1503

Betreuende Referentin:

Dr. Barbara Haferkorn

Gutachtergruppe:

- Herr Prof. Dr. Christoph Berg, FOM Hochschule / Hochschule für Ökonomie und Management, Dekan für Wirtschaftspsychologie
- Herr Prof. Dr. Gerd Hofmeister, FH Erfurt, Fachgebiet Personalmanagement
- Herr Dr. Ulrich Fischer, ÜSTRA Hannover, Stabsbereich Betrieb & Personal
- Herr Marco Unger, Student an der TU Chemnitz, BWL und VWL

**Hannover, den 07.12.2016**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-3
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss .....	I-4
1.    Verfahrensverlauf .....	I-4
2.    SAK-Beschluss zur Wiedervorlage (78. SAK) .....	I-4
3.    SAK-Beschluss (76. SAK) .....	I-5
4.    Abschließendes Votum der Gutachter/-innen .....	I-7
4.1    Weiterbildender Fernstudiengang Personal und Organisation (M.A.).....	I-7
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1.    Weiterbildender Fernstudiengang Personal und Organisation (M.A.) .....	II-2
1.1    Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2    Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-2
1.3    Studierbarkeit.....	II-5
1.4    Ausstattung.....	II-5
1.5    Qualitätssicherung .....	II-6
2.    Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-7
2.1    Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1) .....	II-7
2.2    Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2).....	II-7
2.3    Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-8
2.4    Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-8
2.5    Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-8
2.6    Ausstattung (Kriterium 2.7) .....	II-8
2.7    Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-8
2.8    Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-9
2.9    Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-9
2.10    Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-9
III. Appendix.....	III-1
1.    Stellungnahme der Hochschule vom 20.4.2016 .....	III-1
2.    Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016 .....	III-2

## I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

### 1. Verfahrensverlauf

Das Verfahren war zusammen mit zwei weiteren Akkreditierungsverfahren am Fernstudienzentrum der Universität Koblenz-Landau Gegenstand der 76. SAK-Sitzung am 10.5.2016. In allen drei Verfahren wurde die Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen (siehe I.3. SAK-Beschluss (76.SAK)).

Die Universität Koblenz-Landau legte am 28.06.2016 Beschwerde ein gegen einzelne Auflagen in den weiterbildenden Fernstudiengängen Angewandte Umweltwissenschaften (1517-1-1), Inklusion und Schule (1518-1-1) und Personal und Organisation (1519-1-1). Die Verfahren wurden an die Revisionskommission der ZEvA weitergeleitet (siehe III.2. Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016) und anschließend der 78. SAK am 22.11.2016 vorgelegt (siehe I.2. SAK-Beschluss zur Wiedervorlage (78. SAK)).

### 2. SAK-Beschluss zur Wiedervorlage (78. SAK)

*Die SAK schließt sich der Empfehlung der Revisionskommission an und beschließt,*

- 1) dem Einspruch der Universität Koblenz-Landau vom 28.6.2016 zur Formulierung einzelner Auflagen in den weiterbildenden Fernstudiengängen Angewandte Umweltwissenschaften (M.Sc.), Inklusion und Schule (M.A.) und Personal und Organisation (M.A.) teilweise stattzugeben und die Formulierung der 3. Auflage zu konkretisieren.*
- 2) dem Widerspruch gegen die erste Auflage im Studiengang Personal und Organisation nicht stattzugeben.*

*Begründung: Die Hochschule kritisiert, dass bei den konzeptionell identischen Studiengängen, die innerhalb eines kurzen Zeitraumes begutachtet wurden, nur für den einen Studiengang die Notwendigkeit eines Nachweises der vertraglich abgesicherten inhaltlichen Verantwortlichkeit für Lehre und Betreuung in den einzelnen Modulen gesehen wurde. Ferner führt die Hochschule an, sie habe die Erfüllung des Kriteriums 2.7 für alle drei Verfahren nachgewiesen. In den Bewertungsberichten sind die Gutachtergruppen allerdings zu der Einschätzung gelangt, dass dieses Kriterium nur teilweise erfüllt wird (siehe 2.6 Ausstattung der einzelnen Bewertungsberichte). Speziell bei dem Studiengang Personal und Organisation haben Nachfragen bei den Gesprächen vor Ort Unklarheiten bezüglich der verschiedenen Rollen im Fernstudiengang ergeben. (Siehe dazu Bewertungsbericht 1.4 Ausstattung und 1.3 Studierbarkeit).*

*Die Hochschule schreibt, die Dozenten würden, wie an staatlichen Hochschulen üblich, nicht*

*durch schriftliche sondern mündliche Verträge gebunden. Aus Sicht der Revisionskommission ist dies vor dem Hintergrund des besonderen Profils des Studiengangs und der Tatsache, dass am Studiengang ausdrücklich auch Angehörige anderer Hochschulen und Praxisvertreter beteiligt werden sollen, nicht nachvollziehbar. Die Revisionskommission hält eine klare rechtlich verbindlich dokumentierte Beauftragung der Verantwortlichen für Lehre und Betreuung für erforderlich.*

### Weiterbildender Fernstudiengang Personal und Organisation (M.A.)

*Die SAK akkreditiert den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation mit dem Abschluss Master of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.*

- 1. Es ist ein Nachweis der vertraglich abgesicherten inhaltlichen Verantwortlichkeit für Lehre und Betreuung in den einzelnen Modulen zu erbringen. Insbesondere ist die über die Erstellung der Lehrbriefe und study guides hinaus gehende Verantwortlichkeit inklusive der tutoriellen Betreuung der Studierenden während der Selbstlernphasen nachzuweisen (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Das Erreichen des Masterniveaus ist nachzuweisen durch Vorlage der Studienbriefe der ersten drei Semester (Kriterien 2.3 und 2.5, Drs. AR 20/2013). (Zur Geschäftserleichterung bitten wir um Übersendung der zugehörigen Modulbeschreibungen).*
- 3. Der Nachweis der Inkraftsetzung der Masterprüfungsordnung ist zu erbringen (Kriterium 2.5, Drs. AR)*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerefüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

### **3. SAK-Beschluss (76. SAK)**

*Die SAK akkreditiert den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation mit dem Abschluss Master of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.*

- 1. Es ist ein Nachweis der vertraglich abgesicherten inhaltlichen Verantwortlichkeit für Lehre und Betreuung in den einzelnen Modulen zu erbringen. Insbesondere ist die über die Erstellung der Lehrbriefe und study guides hinaus gehende Verantwortlichkeit inklusive der tutoriellen Betreuung der Studierenden während der Selbstlernphasen nachzuweisen (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

3 SAK-Beschluss (76. SAK)

2. *Es ist das Masterniveau durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013).*
3. *Der Nachweis der Inkraftsetzung der Masterprüfungsordnung ist zu erbringen (Kriterium 2.5, Drs. AR)*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

#### 4. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

##### 4.1 Weiterbildender Fernstudiengang Personal und Organisation (M.A.)

###### 4.1.1 Empfehlungen:

Die Gutachter/-innen empfehlen,

- Die Zielgruppe des Studiengangs konsistenter zu definieren.
- Durch die Schaffung von Austauschsituationen die Heterogenität der Studierenden stärker zu nutzen.
- Die Kompetenz der Universität Koblenz-Landau im Bereich Betriebswirtschaftslehre stärker zu nutzen.

###### 4.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des weiterbildenden Fernstudiengangs Personal und Organisation mit dem Abschluss Master of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Es ist ein Nachweis der vertraglich abgesicherten inhaltlichen Verantwortlichkeit für Lehre und Betreuung in den einzelnen Modulen zu erbringen. Insbesondere ist die über die Erstellung der Lehrbriefe und study guides hinaus gehende Verantwortlichkeit inklusive der tutoriellen Betreuung der Studierenden während der Selbstlernphasen nachzuweisen (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Es sind die Studienbriefe bis mindestens inklusive des 2. Semesters nachzuweisen (Kriterium 2.3. Drs. AR 20/2013).
- Es ist inhaltlich nachzuweisen, wie die für die Abfassung einer Masterarbeit notwendigen Methodenkompetenzen im Studiengang verankert sind, dass die Studierenden sicher werden bei ihrer Anwendung, z.B. bei der Abfassung ihrer Master Arbeit für die Verfassung einer Masterarbeit erforderlichen Methodenkompetenz (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013).
- Der Nachweis der Inkraftsetzung der Prüfungsordnung (nach redaktioneller Änderung des § 9 (1)) (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013) ist zu erbringen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

### Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Universität Koblenz-Landau ist 1990 aus einer Erziehungswissenschaftlichen Hochschule hervorgegangen. Zurzeit sind rund 15.500 Studierende eingeschrieben, jeweils etwa zur Hälfte auf dem Campus Koblenz und in Landau. Das Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) wurde 1991 am Standort Koblenz gegründet. 2010 wurde es zu einer zentralen Einrichtung der gesamten Universität erweitert und ist seit 2011 auch am Standort Landau vertreten.

Gemeinsam mit den Fachbereichen der Universität bietet das ZFUW berufsbegleitende Fernstudiengänge und Fernstudienkurse in den Bereichen Energie, Umwelt und Management an. Nach Angaben des ZFUW sind zurzeit etwa 700 Studierende in drei Studiengängen eingeschrieben. Der weiterbildende Fernstudiengang Personal und Organisation ist fachlich eng an den Fachbereich 1 Bildungswissenschaften angeschlossen.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind einerseits die Bewertung der vorgelegten Dokumentation der Universität und andererseits die Vor-Ort-Gespräche in Koblenz. Während der Vor-Ort-Begehung wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>



## 1. Weiterbildender Fernstudiengang Personal und Organisation (M.A.)

### 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich nach Einschätzung der Gutachtergruppe an (fachlichen und überfachlichen) Qualifikationszielen, die dem entsprechenden Abschluss adäquat sind und über zwei grundsätzliche Zieldimensionen – persönlichkeitsbezogene Bildungsziele und inhaltlich ausgerichtete Bildungsziele umgesetzt werden. Die Qualifikationsziele sind in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben und in den Dokumenten zum Studiengang (z.B. im Diploma Supplement, in der Prüfungsordnung (§ 1) und im Studienführer) veröffentlicht.

Im Studienführer des Fernstudiengangs heißt es z.B.:

#### „ZIELE

Der Studiengang „Personal und Organisation“ soll Akteure der Personal- und Bildungsarbeit in Organisationen dazu befähigen, sowohl Prozesse der Organisationsgestaltung und Personalarbeit zu konzipieren, zu begleiten und zu praktizieren, als auch, in Teams mit einer pädagogisch fundierten Perspektive zu umfassenden Lösungen beizutragen. Hierbei sollen sie sowohl in die Lage versetzt werden, eigenständige Perspektiven zu entwickeln und einzubringen, als auch, diese in multiprofessionellen Teams souverän und unter Berücksichtigung der Terminologien und Modelle unterschiedlicher Disziplinen zu kommunizieren.

Ein spezifisches Profil stellt dabei der Bezug zur Organisationspädagogik dar. Personal- und Organisationsaufgaben, von der Kompetenzdiagnostik bis zu organisationalem Lernen, sind in der Vergangenheit in ertragreicher Weise mit pädagogischen Mitteln bearbeitet worden, die – neben bestehenden Zugängen aus Wirtschaftswissenschaft, Soziologie und Psychologie – einen spezifischen Zugang zum Gegenstand liefern.“

Die Qualifikationsziele des beantragten Studiengangskonzeptes qualifizieren in einer angemessenen Weise die Studierenden etwa für einen Funktionswechsel bzw. Aufstieg schwerpunktmäßig im Rahmen des Personal- und Organisationsmanagements von Unternehmen, und weitergehend die Befähigung der Absolventen zum gesellschaftlichen Engagement und die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Absolventen.

### 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

#### Struktur und Aufbau des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang ist als berufsbegleitendes Fernstudium konzipiert. In fünf Semestern werden 90 ECTS-Punkte vergeben. Das Curriculum ist in die Bereiche Grundlagen- und Wahlbereich, Organisation und Personal gegliedert. Die Module haben jeweils einen Umfang von 6 ECTS. Für die anschließende Masterarbeit werden 18 ECTS vergeben. Den Antragsunterlagen zufolge greifen die Bereiche Organisation und Personal im zeitlichen Ablauf durchgehend ineinander, damit sich im konkreten Kontext organisatorische

und personalbezogene Kompetenzen wechselseitig füreinander erschließen. Nach einem beide Themenbereiche verbindenden Grundlagenmodul ist in jedem Semester mindestens je eines der Module jedem der beiden Schwerpunkte zugeordnet.

Dem Bereich Organisation sind die Module „Organisation steuern“ (1. Semester), „organisationales Lernen“ und „Projektmanagement“ (beide 2. Semester), „Organisationsentwicklung und Change Management“ (3. Semester) und „Organisationskultur“ (4. Semester) zugeordnet. Im Bereich Personal werden die Module „Personalwirtschaft“ (1. Semester), „Personalmarketing und -auswahl“ (2. Semester), „Personalführung“, „Personalentwicklung“ (beide 3. Semester) und „Arbeitsrechtliche Grundlagen“ (4. Semester) verpflichtend belegt. Im Wahlbereich ist mindestens eins, auf freiwilliger Basis auch ein zweites Modul der vier Module „Kommunikation“, „Empirische Sozialforschung“, „Lernen am Arbeitsplatz & digitale Kompetenzentwicklung“ und „Non-Profit-Organisationen“ zu wählen. Insbesondere werden unter anderem die Fähigkeiten der Studierenden zur Übernahme sozialer Verantwortung und die Fähigkeiten zur analytischen Problembehandlung weiterentwickelt, was sich unter anderem dadurch dokumentiert, dass Fallstudien oder Projektarbeiten umfassend zum Einsatz kommen, welche die Studierenden aus der Praxis in der Praxis lösen.

### Inhaltliche Ausrichtung

Das nach Einschätzung der Gutachtergruppe interessante innovative Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie den Erwerb von fachlichen, methodischen und generischen (fachübergreifenden) Kompetenzen. Der projektierte Studienplan grenzt sich gegenüber klassischen MA Programmen ab, indem die zu vermittelten Kompetenzen konsequent auf die Besonderheiten der Personal- und Organisationsarbeit ausgerichtet werden. Das Studiengangskonzept ist sinnvoll und in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Allerdings ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe nicht zweifelsfrei klar geworden, wie bei der heterogenen Zielgruppe die zum Verfassen der Abschlussarbeit auf Masterniveau erforderliche Methodenkompetenz sichergestellt wird. Dies muss noch nachgewiesen werden. Das optionale Modul „Empirische Sozialforschung“ reicht dafür nicht aus.

Die Erfolgsaussichten dieses Studienganges sind aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar, obwohl diesbezügliche Arbeitsmarktuntersuchungen bzw. Berufsfeldanalysen noch nicht durchgeführt wurden.

### Lehrmethoden und Prüfungen

Das didaktische Konzept des ZFUW beruht auf der Leitvorstellung eines angeleiteten Selbststudiums. Dies sieht eine weitgehend eigenständige Erschließung der Lehrinhalte auf der Basis von zur Verfügung gestellten Studienbriefen und Study Guides (Lektüeranleitungen zu Lehrbüchern) sowie zusätzlicher Fachliteratur vor. Die Kombination aus selbstgesteuertem Lernen, verpflichtenden Präsenzphasen, in denen auch die Prüfungsabnahme erfolgt und Online-Tutoring über die Learning-Management-Plattform „Online Learning and

Training“ (OLAT) des Landes Rheinland-Pfalz entspricht dem Ansatz des Blended Learning. Dabei wird der Lernprozess durch eLearning-Anteile, wie z.B. die Bereitstellung administrativer Funktionen und der technischen Realisierung der Kommunikation der am Lehr-/Lernprozess beteiligten unterstützt. Insbesondere die regelmäßigen Präsenzphasen eignen sich zur Reflexion des Gelernten und zur Ausrichtung der Studieninhalte auf den Transfer in der Praxis. Auch ist durch die Präsenzphasen gewährleistet, dass der für diesen Studiengang notwendige Kontakt in der Studiengruppe und mit den Lehrenden gegeben und gefördert wird.

Neben den in den Lehrbriefen (s. auch 1.3) enthaltenen Kontrollaufgaben, die als Studienleistungen der Kontrolle des Lernfortschritts der Studierenden dienen und Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind, werden als Prüfungsformen Einsendeaufgaben, Hausarbeiten, eine Portfolioarbeit sowie die während der Präsenzphasen abzulegenden Klausuren eingesetzt. Die Prüfungen sind modulbezogen und wissens- und kompetenzorientiert. Generell werden die unterschiedlichen Prüfungsformen begrüßt. Die Gutachtergruppe begrüßt, wenn verstärkt auch darbietenden Methoden (etwa Präsentationen, Impulsreferate) zum Einsatz kommen, die ein deutliches Maß an Aktivität und Selbstständigkeit der Studierenden erfordern.

Die organisatorische Umsetzung des Studiengangs erfolgt nach Einschätzung der Gutachtergruppe am ZFUW sehr professionell. Dies bestätigten auch die befragten Studierenden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

### Zugang

Im Studiengangskonzept sind die Zugangsvoraussetzungen (PO § 2 und 3) definiert. Zugelassen werden Bewerber und Bewerberinnen, die ein mindestens sechssemestriges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben und eine anschließende, mindestens einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen können. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit des Zugangs für beruflich qualifizierte Bewerber. In diesem Falle ist eine unter § 3 der Prüfungsordnung beschriebene Eignungsprüfung zur Feststellung der fachlichen Eignung und der theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten vorgesehen.

Die Gutachtergruppe ist der Ansicht, dass die geplanten Zulassungsbedingungen und das Auswahlverfahren insgesamt geeignet sein könnten, die Gewinnung von qualifizierten und motivierten Studierenden zu gewährleisten. Allerdings lässt der Planungsstand bis dato noch keine verlässliche Bewertung zu. Laut Aussage der Universität wird besonderer Wert sowohl auf die inhaltliche- als auch persönliche Eignung der Studiengangsbewerber gelegt.

Generell wird diese Zugangsmöglichkeit seitens der Gutachtergruppe zwar begrüßt, es ist aber durch die Eignungsprüfung sicherzustellen, dass nur solche Bewerber zugelassen werden, bei denen aufgrund ihrer Eignung davon ausgegangen werden kann, dass durch das vorliegende Fernstudienkonzept das Abschlussniveau erreicht werden kann.

Die Zielgruppe des Studiengangs ist in den Unterlagen nicht an allen Stellen konsistent beschrieben. Dadurch ist es nicht ganz klar geworden, ob sich der Studiengang ausschließlich

an Beschäftigte im Bereich Personal oder generell an alle die beruflich mit Personal zu tun haben wendet. Die Gutachter empfehlen, die Zielgruppe des Studiengangs konsistenter zu definieren. Weiterhin regen die Gutachter an, die Heterogenität der Studierenden durch die Schaffung von Austauschsituationen stärker zu nutzen.

### 1.3 Studierbarkeit

Der weiterbildende Masterstudiengang ist als berufsbegleitender Fernstudiengang konzipiert. Durch die Studienplangestaltung wird die Studierbarkeit gesichert. Begleitende und Verpflichtende Präsenzveranstaltungen finden ausschließlich samstags und sonntags statt. Das didaktische Konzept des zu bewertenden Studienganges zielt darauf ab, die Anforderungen der personalwirtschaftlichen und „organisationalen“ beruflichen Praxis mit wissenschaftlich fundierten und zukunftsorientierten Studieninhalten zu verbinden. Kompetenzentwicklung bzw.-erwerb liegen im Fokus sowohl der didaktischen- als auch der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangskonzeptes und wird durch ein konsequentes auf die Studierenden bezogenes Lehren und Lernen sichergestellt.

Es kann eine fachliche und überfachliche Studienberatung in Anspruch genommen werden. Bei Fragen steht zunächst die Studiengangskoordinatorin des ZFUW als Ansprechpartnerin zur Verfügung, die gegebenenfalls fachliche Fragen weiterleitet und/ oder Kontakte vermittelt. Die befragten Studierenden bestätigten die gute Betreuung durch die Studiengangskoordinatorin. Allerdings scheinen die Rückmeldungen durch die Lehrenden nicht in allen Fällen hinreichend zeitnah zu erfolgen. Daher sollte die Rollenverteilung (fachliche Betreuung durch die Lehrenden bzw. Studienbriefautoren und Autorinnen) verbindlich geregelt werden. (Siehe 1.4).

Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung wurden auf Plausibilität hin geprüft, und bestätigen die Studierbarkeit. Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht. Jedes Modul schließt mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Eine Möglichkeit zur zeitnahen Prüfungswiederholung besteht. Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist verbindlich geregelt (§ 6 PO).

### 1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung hatte die Gutachtergruppe Gelegenheit, einige der gut ausgestatteten Räume der Hochschule zu besichtigen und sich die verwendete Lernplattform OLAT präsentieren zu lassen. Ins-

gesamt konnten sich die Gutachter von der guten räumlichen und sächlichen Ausstattung des Campus überzeugen.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs erscheint hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung zunächst gesichert. Es wurden Modulverantwortliche für alle Module des Fernstudiengangs benannt. Allerdings fehlt der Nachweis der als Lehrenden (in den Präsenzphasen), Autoren, Korrektoren oder Tutoren vorgesehenen Personen und der Nachweis einer verbindlichen Regelung der Rollenverteilung (fachliche Betreuung durch die Lehrenden bzw. Studienbriefautoren und Autorinnen) im Fernstudiengang.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

### **1.5 Qualitätssicherung**

Die Hochschule führt Verfahren des hochschulinternen Qualitätsmanagements durch. Es wurden die Leitlinien zur Qualitätssicherung und -entwicklung, die Teilgrundordnung Qualität sowie ein Evaluationsplan für den Studiengang vorgelegt.

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Koblenz-Landau hat die Aufgabe, die Qualität der Lehre in dem zu begutachtenden Studiengang laufend zu evaluieren, die für die Funktionalität des Studienganges entwickelten Prozesse systematisch zu analysieren und Verbesserungspotentiale aufzuzeigen bzw. die beteiligten Organisationseinheiten hinsichtlich ihrer Beiträgen zum reibungslosen Ablauf des Studienprogramms zu unterstützen. In diesem Rahmen werden auch Untersuchungen zum Studienerfolg und zur studentischen Arbeitsbelastung durchgeführt. Es wurden Evaluationsbögen vorgelegt, die detailliert auf den Fernstudiengang Energiemanagement (M.Sc.) zugeschnitten sind. Das besondere Profil des Studiengangs wurde in den vorgelegten Evaluationsbögen jedoch lediglich teilweise berücksichtigt. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die Evaluationsbögen unter Berücksichtigung der Bereiche Betreuung und Beratung für den beantragten Studiengang angepasst werden.

Das Qualitätssicherungsverfahren an der Universität Koblenz-Landau ist nach Ansicht der Gutachtergruppe so konzipiert, dass es durch die angewandten Evaluationsverfahren usw. eine kontinuierliche Überwachung und Weiterentwicklung der Studiengangsqualität ermöglicht. So werden laut Aussage der Universität die zukünftigen Lehrgangsevaluationen auch systematisch dazu genutzt, die Qualität der Lehre zu überprüfen.

## 2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

### 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe. 1.1

### 2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben werden im vollen Umfang erfüllt. Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 1.2.

Der weiterbildende berufsbegleitende Fernstudiengang umfasst 90 ECTS bei einer Regelstudienzeit von fünf Semestern. Es ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 18 ECTS-Punkten vorgesehen.

Der Studiengang schließt mit dem Abschluss Master of Arts ab. Dies entspricht dem inhaltlichen Profil des Studiengangs. Für den abgeschlossenen Studiengang wird nur ein Grad vergeben. Es wird ein Diploma Supplement ausgegeben, in dem das Profil des Studiengangs beschrieben ist. Das Attribut „anwendungsorientiert“ entspricht dem tatsächlichen Profil des Studiengangs. Lt. § 20 (4) der Prüfungsordnung ist im Diploma Supplement auch eine ECTS-Einstufungstabelle enthalten.

Die Einordnung des Masters als weiterbildend entspricht den Vorgaben: Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Master ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie eine einjährige qualifizierte Berufstätigkeit.

Module können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und schließen mit nur einer Prüfung ab. Die Modulgröße unterschreitet 5 ECTS-Punkte nicht. Ein Leistungspunkt entspricht gem. § 4 (3) der Prüfungsordnung 30 Stunden Arbeitsbelastung.

Die Modulbeschreibungen unterscheiden in angemessener Weise zwischen Inhalten und Kompetenzen. Siehe allerdings 2.7.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen ist in der Studien- und Prüfungsordnung § 5 geregelt. Die Anerkennung der Abschlussarbeit ist dabei ausgeschlossen. Es liegen Regelungen für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte vor.

Eine individuelle und flexible Studiengestaltung wird, wie in den landesspezifischen Strukturvorgaben für Rheinland-Pfalz gefordert wird, durch eine Verknüpfung von Modulen nicht un-

angemessen eingeschränkt.

### **2.3 Studiengangskonzept** (Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Siehe. 1.2

### **2.4 Studierbarkeit** (Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe.1.4

### **2.5 Prüfungssystem** (Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Siehe 1.2

Ein Testat über die Rechtsförmigkeit der Prüfungsordnung wurde vorgelegt. Die Prüfungsordnung ist unter redaktioneller Änderung des § 9 (1) in Kraft zu setzen.

### **2.6 Ausstattung** (Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Siehe 1.4

### **2.7 Transparenz und Dokumentation** (Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert. Alle vorgesehenen Ordnungen liegen zumindest als abschließender Entwurf vor.



## **2.8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung** (Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist weitgehend erfüllt.

Siehe. 1.5

## **2.9 Studiengänge mit besonderem Profilspruch** (Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den besonderen Anforderungen seines Profils als weiterbildender berufsbegleitender Fernstudiengang im Sinne der Handreichung des Akkreditierungsrates zu Studiengängen mit besonderem Profilspruch vom 10.12.2010.

Siehe 1.2.

Die Hochschule sollte prüfen, ob der Studiengang eine Anerkennung nach Bildungsfreistellungsgesetz<sup>2</sup> erfolgen kann, so dass den berufstätigen Studierenden mehr Zeit zur Verfügung steht und somit die Studierbarkeit weiter verbessert werden kann.

## **2.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit** (Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen formuliert. Die Verpflichtung zur Beachtung und Umsetzung von Gender Mainstreaming wurde in § 6 der Grundordnung der Universität verankert. Es wurde ein Gleichstellungsplan vorgelegt.

2004 wurde die Universität Koblenz-Landau als zweite deutsche Universität als familiengerechte Hochschule ausgezeichnet und in der Folgezeit mehrfach erfolgreich reauditert.

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt. Der Studiengang ist durch seine Konzeption für Studierende in besonderen Lebenslagen besonders geeignet. Die Gebäude der Universität sind barrierefrei zugänglich.

---

2

Bildungsfreistellungsgesetz:  
[http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/39o0/page/bsrlprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BiFreistGRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/39o0/page/bsrlprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BiFreistGRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint)



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 20.4.2016

### III. Appendix

#### 1. Stellungnahme der Hochschule vom 20.4.2016

##### Zu I. 1.2

Das Kompetenzniveau der heterogenen Zielgruppe im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens stellt sich deutlich homogener dar, als von der Gutachtergruppe vermutet.

Um sicherzustellen, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Qualifikation über ein äquivalentes Methodenkompetenzniveau verfügen wie Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss, werden in der Eignungsprüfung insbesondere

- die Kenntnis von wissenschaftstheoretischen Positionen,
- die Kenntnis der unterschiedlichen Forschungsmethoden,
- die Kenntnis der formalen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens und
- die reflektierte Auseinandersetzung mit aktuellen Themen von Personal und Organisation

in Form einer Hausarbeit überprüft.

Darüber hinaus erlaubt es die Breite möglicher Themen und methodischer Zugänge der Abschlussarbeit - auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher Fach- und Forschungskulturen - an die bestehende Methodenkompetenz anzuschließen.

Das Modul 15: Empirische Sozialforschung bietet darüber hinaus die Möglichkeit, spezifische Fähigkeiten im Bereich einer sozial- und verhaltenswissenschaftlich akzentuierten Organisationsforschung zu entwickeln oder auszubauen, sofern dies für das jeweils gewählte Arbeitsthema erforderlich sein sollte (Absatz 3; S. I-3 d. Bewertungsberichts).

Der Wunsch der Gutachtergruppe, durch die Eignungsprüfung solle sichergestellt werden, dass nur solche Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, bei denen aufgrund ihrer Eignung davon ausgegangen werden kann, dass diese das Abschlussniveau des Studiengangs erreichen können, entspricht zugleich dem gesetzlichen Auftrag der Universität: Durch die Eignungsprüfung soll gemäß § 35 Abs. 1 HochSchG die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt werden (Absatz 10; S. I-4 d. Bewertungsberichts).

##### Zu I. 2.9

Der Studiengang erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäß § 7 BFG, da die Präsenzphasen nicht den erforderlichen Umfang von mindestens drei Tagen in Block- oder Intervallform und durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden je Tag aufweisen.

## 2. Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016

**Stellungnahme der Revisionskommission der ZEvA  
zur Beschwerde gegen die Entscheidung der  
Ständigen Akkreditierungskommission (SAK)  
zum Akkreditierungsantrag der  
Uni Koblenz-Landau 1517-xx-1, 1518-xx-1, 1519-xx-1**

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Gutachter hat die SAK der ZEvA in ihrer 76. Sitzung am 10.05.2016 folgende studiengangsübergreifenden Auflagen beschlossen:

***Allgemeine Auflagen/Mängel:***

Die SAK akkreditiert den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation mit dem Abschluss Master of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

1. *Es ist ein Nachweis der vertraglich abgesicherten inhaltlichen Verantwortlichkeit für Lehre und Betreuung in den einzelnen Modulen zu erbringen. Insbesondere ist die über die Erstellung der Lehrbriefe und study guides hinaus gehende Verantwortlichkeit inklusive der tutoriellen Betreuung der Studierenden während der Selbstlernphasen nachzuweisen (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*  
1
2. *Es ist das Masterniveau durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013).*

Mit Schreiben vom 28. Juni 2016 hat die Universität Koblenz-Landau, Fachbereich 1: Bildungswissenschaften/Zentrum für Fernstudium und universitäre Weiterbildung

1518-xx-1 Beschwerde gegen obigen Auflagen 1 und 2 eingelegt.

III Appendix

2 Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016

Die Revisionskommission empfiehlt der SAK, der Beschwerde der Universität Koblenz-Landau vom 28.6.2016 zur Formulierung einzelner Auflagen in den weiterbildenden Fernstudiengängen Angewandte Umweltwissenschaften (M.Sc.), Inklusion und Schule (M.A.) und Personal und Organisation (M.A.) teilweise stattzugeben. Die Formulierung der 3. Auflage ist jeweils zu konkretisieren.

Die Revisionskommission schlägt vor, dem Widerspruch gegen die erste Auflage im Studiengang Personal und Organisation nicht stattzugeben.

### **Begründung**

Die Hochschule kritisiert, dass bei den konzeptionell identischen Studiengängen, die innerhalb eines kurzen Zeitraumes begutachtet wurden, nur für den einen Studiengang die Notwendigkeit dieses Nachweises gesehen wurde.

Ferner führt die Hochschule an, sie habe die Erfüllung des Kriteriums 2.7 für alle drei Verfahren nachgewiesen. In den Bewertungsberichten sind die Gutachtergruppen allerdings zu der Einschätzung gelangt, dass dieses Kriterium nur teilweise erfüllt wird (siehe 2.6 Ausstattung der einzelnen Bewertungsberichte).

### **Auflage 1**

Speziell bei dem Studiengang Personal und Organisation haben Nachfragen bei den Gesprächen vor Ort, Unklarheiten bezüglich der verschiedenen Rollen im Fernstudiengang ergeben. (Siehe dazu Bewertungsbericht 1.4 Ausstattung und 1.3 Studierbarkeit).

2

„Allerdings fehlt der Nachweis der als Lehrenden (in den Präsenzphasen), Autoren, Korrektoren oder Tutoren vorgesehenen Personen und der Nachweis einer verbindlichen Regelung der Rollenverteilung (fachliche Betreuung durch die Lehrenden bzw. Studienbriefautoren und Autorinnen) im Fernstudiengang.“ (Kapitel 1.4)

III Appendix

2 Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016

„Allerdings scheinen die Rückmeldungen durch die Lehrenden nicht in allen Fällen hinreichend zeitnah zu erfolgen. Daher soll die Rollenverteilung (fachliche Betreuung durch die Lehrenden und bzw. Studienbriefautoren und Autorinnen) verbindlich geregelt werden.“ (s. Kapitel 1.3)

Die Hochschule schreibt, die Dozenten würden, wie an staatlichen Hochschulen üblich, nicht durch schriftliche sondern mündliche Verträge gebunden.

Aus Sicht der Revisionskommission ist dies vor dem Hintergrund des besonderen Profils des Studiengangs und der Tatsache, dass am Studiengang ausdrücklich auch Angehörige anderer Hochschulen und Praxisvertreter beteiligt werden sollen, nicht nachvollziehbar.

Die Revisionskommission hält eine klare rechtlich verbindlich dokumentierte Beauftragung der Verantwortlichen für Lehre und Betreuung für erforderlich.

## **Auflage 2**

Die Hochschule kritisiert, die Auflage sei zu unbestimmt und stehe damit im Widerspruch zu 3.5.1 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen (Drs. AR 20/213), wonach Auflagen eindeutig zu bestimmen seien. Durch die Ihrer Meinung nach zu unbestimmte Formulierung lasse sich die Auflage auch keinem Kriterium eindeutig zuordnen.

1. Unter 1.2 des Bewertungsberichtes nimmt die Gutachtergruppe zum angestrebten Abschlussniveau folgendermaßen Stellung:  
3

„Allerdings ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe nicht zweifelsfrei klar geworden, wie bei der heterogenen Zielgruppe die zum Verfassen der Abschlussarbeit auf Masterniveau erforderliche Methodenkompetenz sichergestellt wird. Dies muss noch nachgewiesen werden. .“

2. Die Revisionskommission stimmt dem Teilaspekt der zu unbestimmt formulierten Auflage zu und schlägt vor, die Auflagenformulierung unter Anlehnung an den im Bericht ursprünglich formulierten Wortlaut zu konkretisieren (s. 1.3 Beschlussvorschlag). Dadurch wird auch die ursprüngliche Zuordnung zum Kriterium 2.3 deutlich.

Für die Revisionskommission

III Appendix

2 Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016

Heinz-Jürgen Scheibe

21.07.2016